

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb
Straßenbezirk Südost
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
BauE-330.885/2-2008-Rec

Bearbeiter:

Te

Fax:

E-Mail: Strb-Suedost.BauE.Post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

1) [REDACTED] z.K.
Abt. Straßenplanung u. Netzausbau

2) Straßenbezirk Südost z.K.

3) Straßenmeisterei Steyr z.K.

Linz, 22. Oktober 2008

**B309 Steyrer Straße
von km 10,000 bis km 10,600
Gestattungsvertrag für eine
Wasserleitungsverlegung**
(Volo GmbH., Schuberting 6, 1010 Wien)

**Übermittlung des unterfertigten
Gestattungsvertrages**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend wird Ihnen eine Kopie des unterfertigten Gestattungsvertrages für eine Wasserleitungsverlegung auf der B309 Steyrer Straße von km 10,000 – km 10,600 im Gemeindegebiet von Kronstorf zu Ihrem Gebrauch übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Beilagen:
Gestattungsvertrag
Technische Bestimmungen
Planliche Darstellung

REKOMMANDIERT

Herrn [REDACTED]
 Amt der OÖ. Landesregierung
 Direktion Straßenbau und Verkehr
 Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb
 Bahnhofplatz 1
 4021 Linz

BauE			
Eingel.: 22. Okt. 2008		Bearbeiter	
bauf. EH + PL	GW	Straßenbezirke	
betriebl. EH		N	SW
		SO	W

Wien, am 17.10.2008

JOH/MVL/ RA [REDACTED]

GRANADA/A4

Tel: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

christian.hoenig@wolftheiss.com

WOLF THEISS
 Rechtsanwälte GmbH
 Schuberting 6
 A - 1010 Wien

T +43 1 515 10
 F +43 1 515 10 25

wien@wolftheiss.com
 www.wolftheiss.com

Betrifft: Gestattungsvertrag Sondernutzung (Wasserleitungen)

Sie erhalten folgendes Schriftstück: Gestattungsvertrag Sondernutzung (Wasserleitungen) vom 29.9.2008/13.10.2008 (im Original, 1 Ausfertigung)

- | | |
|--|---------------------------------------|
| ☒ zur Kenntnisnahme | ☐ zur Genehmigung |
| ☐ zur Stellungnahme | ☐ zur Erledigung |
| ☐ zur Unterzeichnung | ☐ zur Verwendung |

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
 Sekretariat

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb
Straßenbezirk Südost
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
BauE-BauE-330.885/1-2008--Rec

Bearbeiter:

T

Fax

E-Mail: Strb-Suedost.BauE.Post@oos.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Gestattungsvertrag Sondernutzung

bei km 10.0 bis 10.6 (bisherige B 309 – Steyrer Straße)

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Volo GmbH**, FN 310786 p, Schuberting 6, 1010 Wien

im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Die Straßenverwaltung ist Eigentümerin der GSt 1184/5, und 1184/1 inneliegend der EZ 119, Grundbuch 45106 Kronstorf, Landesstraße B 115, Eisen Straße (im Folgenden "Straße").
- 1.2. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt, nach Ankauf des in der **Anlage 1** blau umrandet dargestellten Grundareals der Katastralgemeinden Stallbach und Kronstorf des Bezirksgerichtes Enns (im Folgenden kurz "Areal" genannt) auf diesem einen Betrieb zu errichten. Dieser Betrieb (im Folgenden: "Technologiezentrum") benötigt Wasser. Die Wasserentnahme soll aus dem Ennsfluss erfolgen, wobei das entnommene Wasser nach Verwendung wieder in den Ennsfluss zurückgeleitet wird.



- 1.3. Die Entnahmeanlage, die notwendigen Filter- und Pumpanlagen, allenfalls eine zusätzliche Pumpanlage, und die Rückführungsanlage oder Teile davon, sowie die Zu- und Ableitungsrohre (im Folgenden alle zusammen "Wasseranlagen"), sollen im Nahbereich des Ennsflusses errichtet werden und das Technologiezentrum mit Wasser versorgen. Die Rückführungsanlage wird sich voraussichtlich mindestens 100 Meter flussabwärts von der Entnahmeanlage befinden. Für die Wasserentnahme und Rückführung des Wassers ist es erforderlich

(a) ein Paar von Rohrleitungen für die Wasserzufuhr von der Entnahmeanlage zum Areal (im Folgenden: "Zuleitungsrohre") zu führen, und

(b) ein Paar von Rohrleitungen für die Wasserableitung vom Areal zur Rückführanlage (im Folgenden: "Ableitungsrohre") zu führen.

- 1.4. Zur Verlegung der Zuleitungsrohre und Ableitungsrohre ist es erforderlich, die Rohrleitungen unter der Straße innerhalb des im angeschlossenen **Plan Anlage 1** rot umrandeten Bereichs zu verlegen. Die Errichtung der Zuleitungsrohre und Ableitungsrohre anders als unter der Straße ist nicht möglich.
- 1.5. Da die technischen Details der Wasseranlagen und des Technologiezentrums noch nicht im Detail feststehen, können die tatsächlich auf Straßengrund in Anspruch zu nehmenden Flächen erst nach Vorliegen dieser technischen Details endgültig festgelegt werden.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung gemäß § 7 des Oö. Straßengesetzes 1991 zur Sondernutzung der Straße durch die Neuverlegung der Zuleitungsrohre und der Ableitungsrohre für die Wasseranlagen des Technologiezentrums unterhalb der Straße. Die Zuleitungsrohre und Ableitungsrohre werden im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.
- 2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine Querverlegung der Einrichtung innerhalb des rot umrandet dargestellten Bereichs der Anlage 1. Jede wesentliche Änderung der Ausführung bzw. die Ausführung außerhalb des rot umrandet dargestellten Bereichs bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Verlegung hat ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen, sofern eine grabungsfreie Bauweise verglichen mit einer Verlegung mit Aufgrabung des Straßenkörpers ohne finanziellen und zeitlichen Mehraufwand möglich ist, und damit keine technischen Nachteile im Betrieb der Einrichtung verbunden sind. Für die Ausführung der Einrichtung ohne Aufgrabung des Straßenkörpers (das ist die Straßendecke samt baulichen Nebenanlagen) kommen die Technischen Bestimmungen gemäß Anlage 2 zur Anwendung. Ist für die Ausführung der Einrichtung die Aufgrabung des Straßenkörpers erforderlich, so sind die technischen Bestimmungen zwischen den Vertragsparteien auf Grundlage der Anlage 3 festzulegen; dies unter Berücksichtigung des Standes der Technik und nur in jenem Umfang, als sie für die konkrete fachgerechte Ausführung der Einrichtung erforderlich sind.
- 2.4. Die Anlagen 1 bis 3 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.5. Die Sondernutzung durch den Nutzungsberechtigten erfolgt unentgeltlich.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen 5 Jahren ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Sollte mit dem Bau der Einrichtung innerhalb dieses Zeitraums noch nicht begonnen worden sein, weil sämtliche für die Errichtung und den Betrieb des Technologiezentrums und der Wasseranlagen erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht rechtzeitig rechtskräftig und unanfechtbar erteilt werden konnten, verlängert sich die 5-Jahres Frist um weitere 3 Jahre.
- 3.3. Die Arbeiten sind längstens binnen 12 Monaten ab Baubeginn der Neuverlegung der Einrichtung abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn. Für den Fall von unvorhergesehenen Ereignissen, widrigen Witterungsbedingungen, welche den zehnjährigen Durchschnitt übersteigen, und im Fall von Ereignissen höherer Gewalt gilt diese Frist als einvernehmlich um den Zeitraum der hierdurch verursachten Verzögerung als verlängert.
- 3.4. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten. Ist es für die Herstellung der Einrichtung erforderlich, die Straßendecke aufzubrechen, so ist dies insofern zulässig, als die jeweils andere Fahrbahnseite für den Verkehr ungehindert zur Verfügung steht; dies jedoch vorbehaltlich (i) der Einigung über die Technischen Bestimmungen auf Grundlage der Anlage 3 und (ii) des Vorliegens der hierfür erforderlichen behördlichen Bewilligungen (insbesondere nach StVO).
- 3.5. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.6. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. Geol.) herzustellen.
- 3.7. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur in Abstimmung mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.8. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel mittels eingeschriebenen Briefes und Abhilfe binnen angemessener Frist zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist diesfalls weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu

lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Zu ersetzen sind vom Nutzungsberechtigten nach dieser Bestimmung jeweils jene Drittkosten, die sich aufgrund eines Auftrages der Straßenverwaltung ergeben, der entsprechend den für die Straßenverwaltung geltenden Vergabevorschriften erteilt wurde.

- 3.9. Nach Vorliegen eines endgültigen Einreichplanes und der technischen Beschreibung der Einrichtung hat der Nutzungsberechtigte diese der Straßenverwaltung zu übermitteln. Nach Beendigung der Bauarbeiten hat der Nutzungsberechtigte der Straßenverwaltung Bestandspläne der Einrichtung in digitaler Form (DWG-Format) sowie in 3-facher Ausfertigung in Papierform zu übermitteln. Die Leitungsachsen der Einrichtung auf Straßengrund sind lage- und höhenmäßig (Lage: nach dem Landessystem Gauß-Krüger, Höhensystem NN-Adria) durch einen befugten Ingenieurkonsulenten einmessen zu lassen und das Messergebnis der Straßenverwaltung in dreifacher Ausfertigung zu übergeben.
- 3.10. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der zuständigen Straßenmeisterei mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- 4.2. Für den Fall, dass nach einem Widerruf gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 aus Gründen, die nicht dem Nutzungsberechtigten zurechenbar sind, eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung erforderlich wird, verzichtet die Straßenverwaltung auf einen Ersatz der Hälfte der Kosten der Änderung oder Entfernung, höchstens jedoch EUR 100.000,--. Dieser Betrag ist indexiert nach Verbraucherpreisindex 2005, bezogen auf den Monat der Unterfertigung dieses Vertrages, oder dessen Nachfolgeindex. Die Straßenverwaltung hat für den Fall der Änderung oder Entfernung der Einrichtung aus diesen Gründen ihre Zustimmung zu einer Alternativlösung zu denselben Bestimmungen wie in diesem Vertrag geregelt, vor Entfernung oder Änderung der Einrichtung zu erteilen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Sofern gesetzlich zulässig ist die bestehende Einrichtung erst dann zu entfernen, wenn eine Alternativlösung bereits errichtet wurde, sodass gesichert ist, dass die Wasserzuleitung und -ableitung ohne Unterbrechung fortgeführt werden kann.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch die ordnungsgemäße Benützung (insbesondere durch Schneeräumung und Salzstreuung) und durch die Instandsetzung und Instandhaltung der Straße (einschließlich Baumaßnahmen) und wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen entstehen können. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.

- 5.2. Beträgt die Verlegetiefe der Installation (Oberkante) zumindest 5 Meter, wird die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, außer für den Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Beträgt die Verlegetiefe der Installation (Oberkante) weniger als 5 Meter, wird die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 berechtigt und verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn in diesem Vertrag festgelegte Auflagen trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann.
- 6.3. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen, sofern in diesem Vertrag nicht Abweichendes geregelt ist. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.
- 6.4. Die Straßenverwaltung erklärt, dass nach derzeitigem Wissensstand keine Umstände vorliegen oder absehbar sind, welche in Zukunft zu einem Widerruf der Zustimmung gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 führen könnten.
- 6.5. Abgesehen von der auflösenden Bedingung gemäß Punkt 3.2. und einem Widerruf gemäß Punkt 6.2 dieses Vertrages ist ein Widerruf oder eine Beendigung dieses Vertrages durch die Straßenverwaltung nicht zulässig. Seitens der Nutzungsberechtigten kann der Gestattungsvertrag unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu jedem Kalenderquartal gekündigt werden.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten automatisch auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

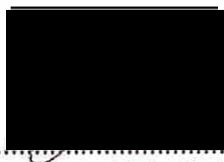
- Anlage 1 Planliche Darstellung
- Anlage 2 Technische Bestimmungen (ohne Aufgrabung des Straßenkörpers)
- Anlage 3 Technische Bestimmungen (Aufgrabung des Straßenkörpers)

Linz, am 28.9.2008

Mountain View, CA, am 13 OCT 2008


Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung




Volo GmbH

Managing Director



Technische Bestimmungen

Anlage 2 zu Gestattungsvertrag Zl. BauE-330.885/1-2008-Rec

Verlegung einer Rohrleitung (grabungslose Bauweise)

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 2,50 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
15. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
16. Sollten durch Grabungsarbeiten **Entwässerungsanlagen** der Landesstraßenverwaltung berührt werden, so sind diese durch den Nutzungsberechtigten wieder in einem funktionstüchtigen Zustand herzustellen.
Vor der Instandsetzung der Entwässerungsanlage ist auf jeden Fall das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen.
17. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur lage- und höhenmäßig zu kennzeichnen.



Technische Bestimmungen

Anlage 3 zu Gestattungsvertrag Zl. BauE-330.885/1-2008-Rec

Verlegung einer Rohrleitung

5. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
6. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 2,50 m** (gemessen von der Fahrhahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
7. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen.
8. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens 4 m, gemessen von der Straßengrundgrenze, zu situieren.
9. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
10. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat in der **Verfüllzone** mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost – Setzungsverhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten.
Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **Instandsetzungszone** hat mit einem **gebrochenem oder wiederaufbereitetem Material** gemäß RVS 08.15.01 mind. der **Kategorie C_{50/30}** – zu erfolgen.
11. **Durchführung von Identitätsprüfungen (Abnahmeprüfungen):**
Identitätsprüfungen sind Prüfungen zur Feststellung, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

An jeder Straßenquerung ist jeweils eine Prüfung an den einzelnen ungebundenen Schichten (Verdichtungskontrolle), sowie eine Abnahmeuntersuchungen der bituminös gebundenen Schichten durchzuführen.

Überprüfung der Verdichtung von wiederverfüllten Rohrgräben:

a) Überprüfung im Bereich der **Verfüllzone**:

Die in der RVS 08.03.01 (8.24) – ERDARBEITEN – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.

b) Die Verdichtung der **Instandsetzungszone** (ungebundene Tragschichte) ist mittels **Lastplattenversuche** nachzuweisen, wobei die in nachstehender Tabelle angeführten Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:

Verkehrsfläche	Verdichtungsanforderung	
	Unterbauplanum	ungebundene obere Tragschicht
Fahrbahnen	$E_{v1} \geq 35 \text{ MN/m}^2$	$E_{v1} \geq 90 \text{ MN/m}^2$ $E_{v2}/E_{v1} \leq 2,2$
Geh- und Radwege	$E_{v1} \geq 35 \text{ MN/m}^2$	$E_{v1} \geq 60 \text{ MN/m}^2$

Sonstige Hinweise zu den Identitätsprüfungen:

- Die Identitätsprüfungen an den ungebundenen Tragschichten müssen vor dem Einbau der gebundenen Schichten durchgeführt werden.
- Die Durchführung der Identitätsprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Identitätsprüfung zu benachrichtigen.
- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung.
- Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.
- Die Kosten der Identitätsprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Identitätsprüfungen festgestellt, dass die o.a. Mindestverdichtungsanforderungen bzw. die Mindestanforderungen gemäß RVS 08.97.05 (Asphalt, Anforderung an Asphaltmischgut) bzw. RVS 08.16.01 (Asphalt, Anforderungen an Asphalttschichten) nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der gebundenen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn ein positives Ergebnis der Identitätsprüfung für die ungebundenen Tragschichten (Lastplattenversuche) vorliegt.

18. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten - durchzuführen.

Für die Instandsetzung der Fahrbahn der Landesstraße wird die **Instandsetzungsart "A"** und für die Instandsetzung des Geh- und Radweges die **Instandsetzungsart "B"** vorgeschrieben.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – ERDARBEITEN - und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – OBERBAUARBEITEN (ohne Deckenarbeiten) - auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien auszuführen:

RVS 08.97.05 – BAUSTOFFE – Asphalt – Anforderungen an Asphaltmischgut

RVS 08.16.01 – OBERBAU – Asphalt – Anforderungen an Asphalttschichten

RVS 11.03.21 – OBERBAU – Asphalttschichten – Prüfung und Abrechnung

19. Die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues ist wie folgt auszuführen:

Fahrbahnen (für Lastklasse S, I und II):

- mind. 50 cm ungebundene Tragschicht - gemäß RVS 08.15.01, **Kategorie C_{50/30}**
- 10 cm hochstandfeste bituminöse Tragschicht, AC32binder, PmB25/55-55, H1, G4
- 10 cm hochstandfeste bituminöse Tragschicht, AC32binder, PmB25/55-55, H1, G4
- 3 cm Asphaltbetondeckschichte, AC11deck, PmB45/80-65, A2, G1

Der Anschluss der Asphaltbetondeckschichte an den Altbestand der Fahrbahn ist mit einem **schmelzbaren Bitumen-Fugenband** herzustellen.

Geh- und Radweg :

- mind. 40 cm ungebundene Tragschicht - gemäß RVS 08.15.01, **Kategorie C_{NR}**
- 8 cm bituminöse Tragschicht, AC16trag,70/100,T2,G6
- 2,5 cm Asphaltbetondeckschicht, AC8deck,70/100,A1,G3

Der bituminöse Aufbau des **Geh- und Radweges** ist auf eine Länge von 15 m über die gesamte Breite zu erneuern. Die bituminöse Tragschicht auf dem Geh- und Radweg ist sofort unter Berücksichtigung der Übergriffe, bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche herzustellen. Nach dem Abklingen von Setzungen, frühestens nach einer Winterperiode, ist die endgültige Deckschicht mit einem beidseitigen Übergriff von jeweils mind. 1 m aufzubringen.

Zwischen den einzelnen bituminösen Schichten ist mit entsprechendem Haftkleber vorzuspritzen, Fräsflächen sind mit Wasserhochdruckstrahl zu reinigen.

20. Die bitumös gebundenen Schichten der Fahrbahn der Landesstraße sind auf eine Länge von mind. 15 m zu erneuern. Bei den einzelnen Schichten ist zusätzlich ein Übergriff von jeweils 50 cm zu berücksichtigen. Wird für die Herstellung der Querungen ein längerer Straßenabschnitt als 10 m beansprucht, so ist die Länge für die Wiederherstellung der Fahrbahn vor Ort gemeinsam mit der Straßenverwaltung festzulegen.
Werden mehrere Einzelquerungen errichtet, so sind die bitumös gebundenen Schichten der Landestraße durchgehend, beginnend von der ersten Querung bis zur letzten Querung, neu herzustellen.
21. Die **vorläufige Instandsetzung** der gebundenen Schichten auf der Fahrbahn der Landesstraße ist mit einem bituminösen Heißmischgut der AC22trag,70/100,T2,G5 in einer Mindeststärke von **8 cm** auszuführen.
22. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist auf der Landesstraße die bitumös gebundene Tragschicht und die Deckschicht nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar nacheinander herzustellen.
23. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungsberechtigten laufend zu beheben.
24. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
25. Wird im Zuge der Bauarbeiten bedingt durch die Lage der Künette die vorhandene Bodenmarkierung (oder auch Teile davon) entfernt, so ist die Aufbringung einer neuen **Bodenmarkierung** sowohl nach der provisorischen Instandsetzung als auch nach der endgültigen Instandsetzung durch den Nutzungsberechtigten zu finanzieren. Die Durchführung der Bodenmarkierungsarbeiten wird durch die Straßenverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.

26. Sollten durch Grabungsarbeiten **Entwässerungsanlagen** der Landesstraßenverwaltung berührt werden, so sind diese durch den Nutzungsberechtigten wieder in einem funktionstüchtigen Zustand herzustellen.
Vor der Instandsetzung der Entwässerungsanlage ist auf jeden Fall das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen.
27. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur lage- und höhenmäßig zu kennzeichnen.

Ordering Info E-330.3367-1-03



4440 LONE STAR BLVD HOUSTON, TEXAS 77054-3430 Tel: 281/759-1500, Fax: 281/759-2540	NAME: <u>WILLIAM J. BRYAN</u>	DATE: <u>10/09/97</u>	BY: <u>10</u>
(1) an Inland-Polish Ship Building - Bound June 2008 (2) 62' W 40' 45" N (3) 62' 40' 45" N (4) 62' 40' 45" N (5) 62' 40' 45" N (6) 62' 40' 45" N (7) 62' 40' 45" N (8) 62' 40' 45" N (9) 62' 40' 45" N (10) 62' 40' 45" N (11) 62' 40' 45" N (12) 62' 40' 45" N (13) 62' 40' 45" N (14) 62' 40' 45" N (15) 62' 40' 45" N (16) 62' 40' 45" N (17) 62' 40' 45" N (18) 62' 40' 45" N (19) 62' 40' 45" N (20) 62' 40' 45" N (21) 62' 40' 45" N (22) 62' 40' 45" N (23) 62' 40' 45" N (24) 62' 40' 45" N (25) 62' 40' 45" N (26) 62' 40' 45" N (27) 62' 40' 45" N (28) 62' 40' 45" N (29) 62' 40' 45" N (30) 62' 40' 45" N (31) 62' 40' 45" N (32) 62' 40' 45" N (33) 62' 40' 45" N (34) 62' 40' 45" N (35) 62' 40' 45" N (36) 62' 40' 45" N (37) 62' 40' 45" N (38) 62' 40' 45" N (39) 62' 40' 45" N (40) 62' 40' 45" N (41) 62' 40' 45" N (42) 62' 40' 45" N (43) 62' 40' 45" N (44) 62' 40' 45" N (45) 62' 40' 45" N (46) 62' 40' 45" N (47) 62' 40' 45" N (48) 62' 40' 45" N (49) 62' 40' 45" N (50) 62' 40' 45" N (51) 62' 40' 45" N (52) 62' 40' 45" N (53) 62' 40' 45" N (54) 62' 40' 45" N (55) 62' 40' 45" N (56) 62' 40' 45" N (57) 62' 40' 45" N (58) 62' 40' 45" N (59) 62' 40' 45" N (60) 62' 40' 45" N (61) 62' 40' 45" N (62) 62' 40' 45" N (63) 62' 40' 45" N (64) 62' 40' 45" N (65) 62' 40' 45" N (66) 62' 40' 45" N (67) 62' 40' 45" N (68) 62' 40' 45" N (69) 62' 40' 45" N (70) 62' 40' 45" N (71) 62' 40' 45" N (72) 62' 40' 45" N (73) 62' 40' 45" N (74) 62' 40' 45" N (75) 62' 40' 45" N (76) 62' 40' 45" N (77) 62' 40' 45" N (78) 62' 40' 45" N (79) 62' 40' 45" N (80) 62' 40' 45" N (81) 62' 40' 45" N (82) 62' 40' 45" N (83) 62' 40' 45" N (84) 62' 40' 45" N (85) 62' 40' 45" N (86) 62' 40' 45" N (87) 62' 40' 45" N (88) 62' 40' 45" N (89) 62' 40' 45" N (90) 62' 40' 45" N (91) 62' 40' 45" N (92) 62' 40' 45" N (93) 62' 40' 45" N (94) 62' 40' 45" N (95) 62' 40' 45" N (96) 62' 40' 45" N (97) 62' 40' 45" N (98) 62' 40' 45" N (99) 62' 40' 45" N (100) 62' 40' 45" N (101) 62' 40' 45" N (102) 62' 40' 45" N (103) 62' 40' 45" N (104) 62' 40' 45" N (105) 62' 40' 45" N (106) 62' 40' 45" N (107) 62' 40' 45" N (108) 62' 40' 45" N (109) 62' 40' 45" N (110) 62' 40' 45" N (111) 62' 40' 45" N (112) 62' 40' 45" N (113) 62' 40' 45" N (114) 62' 40' 45" N (115) 62' 40' 45" N (116) 62' 40' 45" N (117) 62' 40' 45" N (118) 62' 40' 45" N (119) 62' 40' 45" N (120) 62' 40' 45" N (121) 62' 40' 45" N (122) 62' 40' 45" N (123) 62' 40' 45" N (124) 62' 40' 45" N (125) 62' 40' 45" N (126) 62' 40' 45" N (127) 62' 40' 45" N (128) 62' 40' 45" N (129) 62' 40' 45" N (130) 62' 40' 45" N (131) 62' 40' 45" N (132) 62' 40' 45" N (133) 62' 40' 45" N (134) 62' 40' 45" N (135) 62' 40' 45" N (136) 62' 40' 45" N (137) 62' 40' 45" N (138) 62' 40' 45" N (139) 62' 40' 45" N (140) 62' 40' 45" N (141) 62' 40' 45" N (142) 62' 40' 45" N (143) 62' 40' 45" N (144) 62' 40' 45" N (145) 62' 40' 45" N (146) 62' 40' 45" N (147) 62' 40' 45" N (148) 62' 40' 45" N (149) 62' 40' 45" N (150) 62' 40' 45" N (151) 62' 40' 45" N (152) 62' 40' 45" N (153) 62' 40' 45" N (154) 62' 40' 45" N (155) 62' 40' 45" N (156) 62' 40' 45" N (157) 62' 40' 45" N (158) 62' 40' 45" N (159) 62' 40' 45" N (160) 62' 40' 45" N (161) 62' 40' 45" N (162) 62' 40' 45" N (163) 62' 40' 45" N (164) 62' 40' 45" N (165) 62' 40' 45" N (166) 62' 40' 45" N (167) 62' 40' 45" N (168) 62' 40' 45" N (169) 62' 40' 45" N (170) 62' 40' 45" N (171) 62' 40' 45" N (172) 62' 40' 45" N (173) 62' 40' 45" N (174) 62' 40' 45" N (175) 62' 40' 45" N (176) 62' 40' 45" N (177) 62' 40' 45" N (178) 62' 40' 45" N (179) 62' 40' 45" N (180) 62' 40' 45" N (181) 62' 40' 45" N (182) 62' 40' 45" N (183) 62' 40' 45" N (184) 62' 40' 45" N (185)			



Stand each Varkening Kacion 7200 - 1571

d

MARKTGEMEINDE KRONSTORF

EV.NR.FPL.

2

2002

EV.NR.Ä.

2.16

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2

ÄNDERUNG NR. 16 BETRIEBSBAUGEBIET UNTERES ENNSTAL ERWEITERUNG NACH NORDEN M=1:5000

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR.1

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

VOM

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

BESCHLUSS
DES GEMEINDERATES

AUFLAGE

VON

BIS

07.01.2008 - 04.02.2008

ZAHL

-- 34/3

DATUM

-- 09.06.2008



RUNDSEIG



RUNDSEIG

GENEHMIGT

DER OÖ. LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG

VOM

08.09.2008

ANSCHLAG

AM

09.09.2008

ABNAHME

AM

24.09.2008

Amt der Oö. Landesregierung
RO-R 301052/2-08
Dieser Plan wurde mit Bescheid der Oö.
Landesregierung vom 29.8.08
gemäß § 34 Oö. Raumordnungsgesetz 1994
i.d.g.F. aufsichtsbehördlich genehmigt.

Linz, am 29.8.08



RUNDSEIG

VERORDNUNGSPRÜFUNG

DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

Amt der Oö. Landesregierung

RO-R 301052/4-2008

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben

Für die Oö. Landesregierung

Linz, am 25.9.08

PLANVERFASSER

STAATLICH BEFUGTER UND
BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
DIPL. ING. THOMAS EDER

eder zt gmbh
architektur

www.eder-zt.at

Rundseigel

Linz

29.05.2008

Ort

Datum

Unterschrift

